

Gesetz vom 01. Juli 2021, mit dem das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „ , an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.“ durch die Wortfolge „oder für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist.“ ersetzt.

2. In § 72 Abs. 6 Z 1 wird vor dem Beistrich der Klammerausdruck „(mit Ausnahme des Frühkarenzurlaubs gemäß § 75)“ eingefügt.

3. In § 75 Abs. 1, 2 und 3 wird die Wortfolge „vier Wochen“ jeweils durch den Ausdruck „31 Tagen“ ersetzt.

4. In § 75 Abs. 2 wird die Wortfolge „der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt“ durch die Wortfolge „der mit seinem Partner in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt“ ersetzt.

5. In § 87 werden nach Abs. 5 folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Hat die oder der Bedienstete die Meldung nach § 81 Abs. 5 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Kinderzulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten.

(5b) Hat die oder der Bedienstete die Meldung nach § 81 Abs. 5 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Kinderzulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.“

6. In § 99 Abs. 2 wird der Ausdruck „1,36 Euro (Wert 2019)“ durch den Ausdruck „1,41 Euro (Wert 2021)“ ersetzt.

7. Dem § 116 werden folgende Abs. 5 bis 8 angefügt:

„(5) Der Verwaltungspraktikantin oder dem Verwaltungspraktikanten gebührt zum Zeitpunkt der Beendigung des Verwaltungspraktikums eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer des Verwaltungspraktikums im Verhältnis zur Höchstdauer des Verwaltungspraktikums von zwölf Monaten entsprechenden Freistellungsanspruch. Bereits verbrauchte Freistellungen sind auf das aliquote Freistellungsmaß anzurechnen.

(6) Die Bemessungsbasis der Ersatzleistung wird anhand des Ausbildungsbeitrages und allfälliger Vergütungen, die für den Zeitraum des Freistellungsanspruchs für zwölf Monate gebühren würden, ermittelt, wobei von der am Ende des Verwaltungspraktikums erreichten Höhe des monatlichen Ausbildungsbeitrages gemäß Abs. 1 auszugehen ist. In die Bemessungsbasis sind einzurechnen:

1. der monatliche Ausbildungsbeitrag,
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1),
3. eine allfällige Kinderzulage und
4. die Vergütungen, die auch während einer Freistellung gebührt hätten.

Die Ersatzleistung gebührt in dem Ausmaß der Bemessungsbasis, das dem Verhältnis des aliquoten Freistellungsmaßes unter Anrechnung bereits verbrauchter Freistellungen gemäß Abs. 5 zum Freistellungsanspruch für zwölf Monate entspricht.

(7) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn die Verwaltungspraktikantin oder der Verwaltungspraktikant ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder in ein Dienstverhältnis zum Land übernommen wird. § 110 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Erholungsurlaubes der Freistellungsanspruch tritt.

(8) Die Ersatzleistung nach den Abs. 5 und 6 gebührt den Erbinnen und Erben, wenn das Verwaltungspraktikum durch Tod der Verwaltungspraktikantin oder des Verwaltungspraktikanten endet.“

8. In § 127 Abs. 7 wird der Ausdruck „37,80 Euro (Wert 2019)“ durch den Ausdruck „39,30 Euro (Wert 2021)“ ersetzt.

9. Die Tabelle in § 135 Abs. 2 lautet:

in der Gehaltsstufe	Grundvergütung der Modellstellen	Grundvergütung der Modellstellen	Grundvergütung der Modellstellen
	Fachärztin/Facharzt, Oberärztin/Oberarzt mit Spezialgebiet, Erste/r Oberärztin/Oberarzt	Allgemeinmediziner/in	Ärztin/Arzt in Ausbildung zur/zum Fachärztin/Facharzt bzw. Allgemeinmediziner/in
	Euro (Werte 2021)	Euro (Werte 2021)	Euro (Werte 2021)
1	28,40	27,40	21,30
2	29,40	28,40	21,30
3	30,40	29,40	21,30
4	31,40	30,40	21,30
5	32,50	31,40	21,30
6	33,50	32,50	21,30
7	34,50	33,50	-
8	35,50	34,50	-
9	36,50	35,50	-
10	37,50	36,50	-
11	38,60	37,50	-

10. In § 135 Abs. 2 vorletzter Satz wird der Ausdruck „20 Euro“ durch den Ausdruck „20,30 Euro (Wert 2021)“ ersetzt.

11. Die Tabelle in § 135 Abs. 5 lautet:

Zeitliche Mehrdienstleistungen	Fachschwerpunktleiterinnen bzw. Fachschwerpunktleiter	Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter
	Euro (Werte 2021)	Euro (Werte 2021)
Für den durchgehenden Dienst von Montag bis Freitag jeweils von 22:00 bis 6:00 Uhr des folgenden Tages	514,60	598,30
Für den durchgehenden Dienst an Samstagen von 15:00 Uhr bis Sonntag 6:00 Uhr	825,60	957,20
Für den durchgehenden 24-stündigen Dienst an Sonn- und Feiertagen	1.028,90	1.196,60

12. In § 135 Abs. 5 letzter Satz entfällt der Klammerausdruck „(Basis 2019)“.

13. Die Tabelle in § 135 Abs. 6 lautet:

Bedienstetengruppe	Stundensatz Euro (Werte 2021)
Bedienstete der Berufsfamilie „Ärztinnen bzw. Ärzte“ mit Ausnahme der Fachschwerpunktleiterinnen bzw. Fachschwerpunktleiter und Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter	7,60
Sonstige Bedienstete gemäß § 132 Abs. 1 mit Ausnahme der Fachschwerpunktleiterinnen bzw. Fachschwerpunktleiter und Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter	4,10

14. In § 135 Abs. 7 wird der Ausdruck „57,40 Euro“ durch den Ausdruck „59,60 Euro (Wert 2021)“ ersetzt.

15. In § 136 Abs. 2 wird der Ausdruck „150 Euro“ durch den Ausdruck „152,20 Euro (Wert 2021)“ ersetzt.

16. § 141 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2021,

2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,
3. Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2021,
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2017,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2020,
6. Arzneimittelgesetz - AMG, BGBl. Nr. 185/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020,
7. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2021,
8. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
9. Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2021,
10. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
11. Betriebspensionengesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
12. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2021,
13. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2017 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 161/2017,
14. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2021,
15. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2018,
16. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2021,
17. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2021,
18. Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
19. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG, BGBl. Nr. 8/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
20. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
21. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 168/2020,
23. Medizinproduktegesetz - MPG, BGBl. Nr. 657/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2021,
24. Mietrechtsgesetz - MRG, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2021,
25. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2021,
26. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
27. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2021,
28. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020,
29. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2020 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 154/2020,

30. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2020,
31. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019,
32. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2021,
33. Unvereinbarkeit- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017,
34. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 118/2020,
35. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019,
36. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2020,
37. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Verordnungen des Bundes verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 - ÄAO 2006, BGBl. II Nr. 286/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 259/2011,
2. Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 - ÄAO 2015, BGBl. II Nr. 147/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 89/2021.“

17. Dem § 144 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 99 Abs. 2, § 127 Abs. 7, § 135 Abs. 2, 5 bis 7, § 136 Abs. 2 sowie die **Anlage 2** mit 1. Jänner 2021,
2. § 69 Abs. 4 Z 2, § 72 Abs. 6 Z 1, § 75 Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung der Z 3, § 116 Abs. 5 bis 8 sowie § 141 Abs. 1 und 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
3. § 75 Abs. 2 in der Fassung der Z 4, § 87 Abs. 5a und 5b mit 1. Jänner 2020.“

18. Die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020 wird durch die Anlage 2 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2020. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.

Ein Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche besteht derzeit nur, wenn Landesbedienstete wegen der notwendigen Pflege ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, an der Dienstleistung neuerlich verhindert sind. Zur bisherigen Formulierung „neuerlich verhindert“ gab es verschiedene Auslegungsvarianten dahingehend, ob und inwieweit eine Kumulierung mit der ersten Woche möglich ist. Es kann jedoch durchaus sein, dass aufgrund einer langwierigen Erkrankung auch eine (durchgehende) Pflegefreistellung von zwei Wochen erforderlich ist. Auch den Umstand, dass behinderte Kinder bei Erkrankung in der Regel vermehrter und intensiverer Pflege unabhängig vom Alter bedürfen, wird mit der derzeitigen Regelung nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die gebotene Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe ist im Dienstrecht noch nicht durchgehend umgesetzt.

Bei der Kinderzulage bestand Klarstellungsbedarf iZm dem Anfall und der Auszahlung der Kinderzulage. Derzeit besteht keine Möglichkeit der Abgeltung eines nicht verbrauchten Freistellungsanspruches bei Verwaltungspraktikanten infolge unterbliebener Übernahme in den Landesdienst.

Ziel und Inhalt:

Die Monatsentgelte, Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundes- und Landesdienst ab 1. Jänner 2021 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2021 um 1,45 %, erhöht.

Erhöhung der Pflegefreistellung um eine weitere Woche für die notwendige Pflege eines Kindes mit Behinderung unabhängig vom Alter des Kindes.

Ausdehnung der Dauer des Frühkarenzurlaubes auf das für die Privatwirtschaft geltende Ausmaß.

Anpassungen der dienstrechtlichen Bestimmungen aufgrund der Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft.

Klarstellungen iZm Anfall und Auszahlung der Kinderzulage.

Einführung einer Art Urlaubersatzleistung für Verwaltungspraktikanten im Falle unterbliebener Übernahme in den Landesdienst.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne Gehaltserhöhung wird den Landesbediensteten - im Gegensatz zu den Bundesbediensteten, Landeslehrerinnen und Landeslehrern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft - die inflationsbedingte Teuerung nicht abgegolten und die Beteiligung am Wirtschaftswachstum verwehrt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Erhöhung der Bezüge stärkt die Kaufkraft der Betroffenen und leistet somit einen Beitrag zur Steigerung der privaten Nachfrage und zur Ankurbelung der Wirtschaft.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Gehaltserhöhung

Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2021 brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2021 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2021) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG), die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten, die einen Sondervertrag, in dem keine Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 1,45 % erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz mit Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden ab 1. Jänner 2021 ebenso um 1,45 % erhöht.

Die Bezüge sowie die Überleitungsbeträge der Landesbediensteten, das sind die Bediensteten im Landesbereich der Hoheitsverwaltung, der Krankenanstalten und sonstigen Anstalten, sollen im gleichen Ausmaß erhöht werden.

Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 und des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 sowie des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020.

B. Sonstige Änderungen

- Zweite Woche Pflegefreistellung für die notwendige Pflege eines Kindes mit Behinderung unabhängig vom Alter
- Ausdehnung der Dauer des Frühkarenzurlaubes
- Klarstellungen iZm Anfall und Auszahlung der Kinderzulage
- Verwaltungspraktikum „Urlaubersatzleistung“

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Gehaltserhöhung 2021 belastet das Land Burgenland mit rund 1.695.000 Euro für den Bereich der Hoheitsverwaltung und mit rund 1.722.000 Euro für den Bereich der Krankenanstalten. Der Mehraufwand findet im Rahmen des Landesvoranschlags (Aufgabenbereich Personal) seine Bedeckung.

Die übrigen Maßnahmen sind relativ kostenneutral und mit keinen nennenswerten Mehrkosten verbunden.

D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 69 Abs. 4 Z 2:

Für Eltern von Kindern mit Behinderung wird hier eine Verbesserung nachvollzogen, die auf Bundesebene mit der Dienstrechtsnovelle 2020, BGBl I Nr 153/2020, vorgenommen worden ist.

Die „zweite Woche“ Pflegefreistellung für erkrankte behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, gewährt wird, soll unabhängig vom Alter des Kindes zustehen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese Kinder in der Regel vermehrter und intensiverer Pflege bedürfen. Durch die Einfügung der Wörter „oder weiterhin“ soll der Anspruch auf Pflegefreistellung auf eine weitere Woche möglichst flexibel und den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechend geregelt werden. Zur bisherigen Formulierung „neuerlich verhindert ist“ gab es verschiedene Auslegungsvarianten dahingehend, ob und inwieweit eine Kumulierung mit der ersten Woche möglich ist. Da es durchaus sein kann, dass aufgrund einer langwierigen Erkrankung auch eine (durchgehende) Pflegefreistellung von zwei Wochen erforderlich ist, soll eine praxisnahe Regelung getroffen werden. An den übrigen Voraussetzungen für die Pflegefreistellung ändert sich dadurch aber nichts.

Zu § 75 Abs. 1, 2 und 3, § 72 Abs. 6 Z 1:

Die Dauer des Frühkarenzurlaubs soll insofern an das Familienzeitbonusgesetz angepasst werden, als der Frühkarenzurlaub bis zu 31 Kalendertage und nicht wie bisher bis zu vier Wochen dauern kann. Damit entspricht die Höchstdauer des Frühkarenzurlaubs der Höchstbezugsdauer des Familienzeitbonus, nämlich 31 Kalendertagen.

Während eines Frühkarenzurlaubs tritt nach § 7 Abs. 2 Z 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, keine Unterbrechung der Krankenversicherung ein. Diese bleibt daher unabhängig von der Dauer des Frühkarenzurlaubs und auch unabhängig vom Bezug eines Familienzeitbonus (vgl. § 1 Abs. 5 B-KUVG) bestehen. Für ASVG-Versicherte gilt, wenn ein Frühkarenzurlaub nach § 75 Bgld. LBedG 2020 in Anspruch genommen wird, bleibt die Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 3 lit. b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. 189/1955, weiter bestehen. Damit ist sie unabhängig von der Dauer des Frühkarenzurlaubs und auch unabhängig vom Bezug des Familienzeitbonus (vgl. § 8 Abs. 1b ASVG).

Da seit 1. Jänner 2019 auch gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe schließen können, ist die Formulierung in Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Zu § 87 Abs. 5a und 5b:

Berichtigung eines redaktionellen Versehens im Rahmen der Besoldungsreform 2020 im Zusammenhang mit Auszahlung und Anfall der Kinderzulage.

Zu § 99 Abs. 2:

Aktualisierung des Wertes des Fahrtkostenzuschusses mit 1. Jänner 2021 - pro Kilometer 1,41 Euro.

Zu § 116 Abs. 5 bis 8:

Unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (siehe zuletzt Rs. C-619/16) wird auch für das Verwaltungspraktikum ein Anspruch auf finanzielle Abgeltung für die bei Beendigung nicht in Anspruch genommene Freistellung geschaffen. Vorrangig hat die oder der Vorgesetzte aber weiterhin auf einen Verbrauch des Freistellungsanspruchs im aufrechten Verwaltungspraktikum hinzuwirken (siehe dazu auch die in § 16 Abs. 1 Z 3 normierte Verpflichtung der oder des Vorgesetzten). Die Ersatzleistung wird in enger Anlehnung an die Ersatzleistung für nicht verbrauchten Erholungsurlaub gemäß § 110 geregelt. Es wird dabei berücksichtigt, dass der Freistellungsanspruch von 25 Arbeitstagen auf Grund der Höchstdauer des Verwaltungspraktikums nicht pro Kalenderjahr zusteht, sondern auf ein Verwaltungspraktikum in der Dauer von zwölf Monaten - unabhängig von dessen zeitlicher Lage - abstellt. In die Bemessungsbasis für die Ersatzleistung fließt der monatliche Ausbildungsbeitrag in jener Höhe ein, die sich nach § 116 Abs. 1 aufgrund der Zuordnung der Verwaltungspraktikantin oder dem Verwaltungspraktikant am Ende des Verwaltungspraktikums ergibt. Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen können nicht eingerechnet werden, da solche für ein Verwaltungspraktikum nicht zustehen. Ein nach § 115 Abs. 3 Z 8 allfällig zustehender Fahrtkostenzuschuss ist nach

Maßgabe des § 116 Abs. 6 Z 4 zu berücksichtigen. Im Falle einer Übernahme einer Verwaltungspraktikantin oder eines Verwaltungspraktikanten in ein Dienstverhältnis greift die Sonderbestimmung des § 58 Abs. 5, eine finanzielle Abgeltung eines noch nicht verbrauchten Freistellungsanspruchs aus dem Verwaltungspraktikum scheidet diesfalls aus.

Zu § 127 Abs. 7, § 135 Abs. 2, 5, 6 und 7, § 136 Abs. 2 sowie die Gehaltstabellen B1 und B2 der Anlage 2:

Die Monatsentgelte der Landesbediensteten und die Überleitungsbeträge werden analog der Bezugserhöhung im Bundesdienst ab 1. Jänner 2021 (mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2021) um 1,45 % erhöht.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden ab 1. Jänner 2021 um 1,45 % erhöht.

Betreffend § 135 Abs. 6 ad sonstige Bedienstete sowie § 135 Abs. 7 wurde die Gehaltserhöhung 2020 pro futuro mit Wirksamkeit 1.1.2021 nachgezogen, da dies im Zuge der Besoldungsreform 2020 verabsäumt wurde.

Zu § 141 Abs. 1 und 2:

Diese Bestimmung regelt die Verweise zu Bundesbestimmungen.

Zu § 144 Abs. 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.